

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV**

### **Bestätigung über Spenden für das Finanzamt**

(Gilt bis 300 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

---

Der fruchtwechsel e. V. ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und der Förderung der Pflanzenzucht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO) nach dem uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Waren für Körperschaften vom 06.10.2023, als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an fruchtwechsel e.V. ausschließlich zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und zur Förderung der Pflanzenzucht verwendet werden.

fruchtwechsel e.V.  
Gatschow 25  
17111 Beggerow

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)